

## **Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Luckenwalde (Marktordnung) vom ...**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) sowie der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 2586) und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (GVBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 26. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Luckenwalde betreibt und unterhält nicht festgesetzte Wochenmärkte (nachfolgend Wochenmarkt genannt) als öffentliche Einrichtung. Der Besuch steht allen Personen nach Maßgabe dieser Satzung frei.

### **§ 2 Marktplätze und Marktzeiten**

- (1) Der Wochenmarkt der Stadt Luckenwalde wird auf dem Marktplatz veranstaltet.
- (2) Markttage sind Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In der ersten Woche im Januar und in der letzten Woche im Dezember eines jeden Jahres findet kein Wochenmarkt statt.
- (3) Der Wochenmarkt beginnt und endet zu folgenden Zeiten:

März bis September

Dienstag und Donnerstag, von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Sonnabend, von 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Oktober bis Februar

Dienstag und Donnerstag, von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Sonnabend vor Totensonntag und Sonnabend vor dem 1. Advent, von 8.00 – 11.00 Uhr

Änderungen werden im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde öffentlich bekannt gemacht.

- (4) Werden auf dem Marktgelände andere Veranstaltungen durchgeführt, wie z. B. Jahrmärkte, Volksfeste, Weihnachtsmarkt, so kann für diesen Zeitraum die Abhaltung des Wochenmarktes ausgesetzt oder der Wochenmarkt auf einem anderen Platz, der von der Stadt bestimmt wird, abgehalten werden. Fallen die Markttage auf einen für das Land Brandenburg gesetzlichen Feiertag, erfolgt keine Marktdurchführung.

Änderungen werden im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde öffentlich bekannt gemacht.

Bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen entscheidet die Marktaufsicht über ein vorzeitiges Schließen des Wochenmarktes.

### **§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes**

(1) Marktwaren sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Lebensmittelrahmenverordnung)
2. Produkte des Gartenbaus und der Forstwirtschaft
3. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren
4. Töpfer-, Keramik-, Glas, Porzellan- und Emaillewaren
5. Haushalts- und Küchenartikel, kleine Elektrogeräte bis zu einem Wert von 50,00 EUR
6. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel, Kosmetik
7. Wachs- und Paraffinwaren
8. Schuh- und Lederwaren
9. Textilien
10. Kurzwaren
11. Gartengeräte, Saatgut
12. Modeschmuck
13. Kleinspielwaren

(2) Auf dem Wochenmarkt dürfen Getränke und zubereitete Speisen nur aus Imbisswagen und Imbissständen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

(3) Auf dem Wochenmarkt ist kein Verkauf bzw. Aufkauf von gebrauchten Artikeln oder Sachen zugelassen.

### **§ 4 Zulassung zum Markt**

(1) Teilnahmeberechtigt ist jeder, dessen Angebot zu dem in § 3 genannten Warensortiment zählt. Die Standplätze werden vorrangig an Händler mit Marktwaren gemäß § 3 der Positionen 1-2 zugewiesen. Wer eine Reisegewerbekarte führen muss, ist verpflichtet diese vor Antritt des Platzes der Marktaufsicht vorzulegen.

(2) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor,

- a) wenn ein Teilnehmer gegen diese Satzung, gegen die für die Reisegewerbe geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung oder gegen die rechtmäßigen Anordnungen der Marktaufsicht wiederholt verstoßen hat.

- b) wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. Übersteigt die Nachfrage das Angebot an Stellplätzen werden Anbieter frischer Naturerzeugnisse vorrangig berücksichtigt. Weitere Auswahlkriterien sind das Zustandekommen eines umfassenden und abwechslungsreichen Warenangebots. Bei gleichem Warensortiment werden langjährige und bewährte Händler vorrangig eingewiesen.

## **§ 5**

### **Zuweisung, Auf- und Abbau von Standplätzen**

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht am Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 6:30 Uhr bis 7:00 Uhr und am Sonnabend in der Zeit von 7.00 – 7.30 Uhr. In dringenden Fällen kann mit der Marktaufsicht eine individuelle Zeit vereinbart werden.
- (2) Eingewiesen werden die Händler, die sich in die ausgelegte Liste mit Namen, Größe des Standes (Länge x Tiefe) und Sortiment eintragen.
- (3) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt grundsätzlich tageweise am jeweiligen Markttag unter Vorbehalt des Widerrufs. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder eines Platzes mit bestimmter Größe besteht nicht.
- (4) Der zugeteilte Platz darf ohne Zustimmung der Marktaufsicht nicht vergrößert oder vertauscht werden. Es ist den Standinhabern nicht gestattet, einen anderen als den ihnen zugewiesenen Standplatz zu belegen oder diesen an eine andere Person zu vergeben.
- (5) Bei Marktbeginn müssen Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstand eingerichtet sind bzw. von der Marktaufsicht nicht eingewiesen wurden, vom Markt entfernt werden. Die Nachlieferung von Waren bzw. der Abbau des Standes während der Marktzeit mit Hilfe von Fahrzeugen ist nur mit Erlaubnis der Marktaufsicht zulässig.
- (6) Die Verkaufsstände sind während der gesamten Marktzeit offen zu halten.
- (7) Die Verkaufsstände sind unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Ende des Wochenmarktes, zu entfernen.

## **§ 6**

### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Bei schlechtem Wetter (Sturm, starker Regen, Hagel oder Schnee) entscheidet die Marktaufsicht anhand der Zahl der Händler, ob weitere Fahrzeuge auf dem Marktplatz abgestellt werden können. Die weitere Einweisung von Fahrzeugen kann nur erfolgen, wenn eine geringe Händlerzahl am Wochenmarkt teilnimmt und alle Fahrzeuge auf dem Wochenmarkt abgestellt werden können.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standsicher und dürfen nicht höher als 2,5 m sein. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Standfläche nur zu der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt oder verankert werden.

## **§ 7**

### **Verhalten der Anbieter**

- (1) Alle Händler haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnung der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts, sind einzuhalten.
- (2) Die Händler haben dafür zu sorgen, dass ihre Verkaufseinrichtung und ihre unmittelbare Umgebung reingehalten werden. Warenabfälle und Packmaterial (Gemüseabfälle, verdorbene Früchte, Papier, Stroh usw.) sind aus diesem Grunde in geeigneten Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen. Werden durch die Stadt ausreichend Müllcontainer bereitgestellt, muss der Abfall getrennt und verdichtet abgelagert werden. Dritten ist es untersagt, den Abfall in die bereitgestellten Container des Wochenmarktes zu entsorgen.
- (3) Das Anpreisen von Waren in marktschreierischer Weise ist verboten.
- (4) Die Fronten der Standreihen müssen eingehalten, Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht innerhalb der Verkehrswege aufgestellt und ausgelegt werden, ausgenommen sind die Vordächer der Verkaufswagen.
- (5) Jeder Händler hat seinen Namen gut sichtbar am Stand anzubringen.
- (6) Die angebotenen Warenartikel sind mit gut lesbaren Preisschildern zu versehen.

## **§ 8**

### **Marktaufsicht**

- (1) Durch die Stadt wird eine Marktaufsicht (Marktleiter bzw. Vertreter) eingesetzt. Ihr ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (2) Die Markthändler und deren Vertretung haben sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen.
- (3) Den Anordnungen der Marktaufsicht haben alle Händler und Besucher des Marktes Folge zu leisten.
- (4) Wer den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt oder andere in ihrer zugelassenen Tätigkeit behindert, kann vom Marktplatz verwiesen werden.

## **§ 9**

### **Haftung**

- (1) Der Händler haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen.
- (2) Mit der Platzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Händlers. Es ist Sache des Standplatzinhabers, sich gegen Diebstahl, Sturm, Feuerschäden und ähnliche Risiken zu versichern.

## **§ 10 Allgemeines Verhalten**

- (1) Alle Händler und Besucher haben auf dem Markt für Sauberkeit zu sorgen. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes und der angrenzenden Straßen und Grünanlagen muss unterbleiben.
- (2) Jedermann hat sein Verhalten auf dem Marktplatz so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen gefährdet oder behindert werden.
- (3) Das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Fahrzeuge der Händler während der Auf- und Abbauzeiten und der Nachlieferung sowie Rollstuhlfahrer und Kinderwagen.
- (4) Das Mitführen von Hunden, ausgenommen von Blindenhunden, ist untersagt.

## **§ 11 Gebührenpflicht**

Die Benutzung der Standplätze auf dem Wochenmarkt ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Wochenmarktgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die in § 2 Abs. 3 genannten Tage und Zeiten nicht einhält;
  2. andere als die in § 3 genannten Marktwaren zum Verkauf anbietet;
  3. gegen die Zulassungs- und Zuweisungsbestimmungen und die Bestimmungen zum Auf- und Abbau der Stände der §§ 4 und 5 verstößt;
  4. gegen die Bestimmungen zu den Verkaufseinrichtungen gemäß § 6 verstößt;
  5. gegen die Reinigungsbestimmungen des § 7 Abs. 2 verstößt;
  6. Waren in marktschreierischer Weise gemäß § 7 Abs. 3 anpreist;
  7. die Fronten der Standreihen gemäß § 7 Abs. 4 nicht einhält;
  8. die Preisausschilderung der Waren nicht entsprechend § 7 Abs. 6 vornimmt;
  9. den Aufforderungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet sowie der Ausweis- und Auskunftspflicht gemäß § 8 nicht nachkommt;
  10. sich entgegen den Festlegungen gemäß § 10 verhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe des in § 17 Abs. 1 des OWiG bestimmten Betrages geahndet werden.  
Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Luckenwalde tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde,